

**Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Bergisch Gladbach
in der Fassung der I. Nachtragssatzung**Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zuständigkeiten
§ 3	Stimmbezirke
§ 4	Abstimmberechtigung
§ 5	Stimmschein
§ 6	Abstimmungsverzeichnis
§ 7	Benachrichtigung der Abstimmberechtigten
§ 7 a	Information der Stimmberechtigten
§ 8	Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung
§ 9	Stimmzettel
§ 10	Öffentlichkeit
§ 11	Stimmabgabe
§ 12	Stimmenzählung
§ 13	Ungültige Stimmen
§ 14	Stimmabgabe per Brief
§ 15	Zulassung der Abstimmungsbriefe und Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses
§ 16	Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids
§ 17	Abstimmungsprüfung
§ 18	Anwendung der Kommunalwahlordnung
§ 19	Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 25.03.2004 und 03.07.2012 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Sie/Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus der Vorsteherin/dem Vorsteher, der Stellvertretung und drei bis sechs Beisitzerinnen/Beisitzern. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzerinnen/Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters auch von der Vorsteherin/vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsteherin/des Vorstehers den Ausschlag.
- (3) Für die Abstimmung per Brief gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 3 Stimmbezirke

Das Stadtgebiet wird in 26 Stimmbezirke aufgeteilt. Die Stimmbezirke entsprechen den Wahlbezirken der Kommunalwahl.

§ 4 Abstimmberechtigung

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids die deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung hat.

(2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist

1. für wen zur Besorgung aller Angelegenheiten eine Betreuung nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuung die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5 Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat. Inhaberinnen/Inhaber eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebiets oder durch Brief abstimmen.
- (2) Abstimmungsberechtigte erhalten auf Antrag einen Stimmschein. Stimmscheine können bis zum zweiten Tag vor der Abstimmung, 15.00 Uhr, beantragt werden. Im Falle einer nachgewiesenen plötzlichen Erkrankung ist dies noch bis zum Abstimmungstag 15.00 Uhr möglich. Im Übrigen gilt § 19 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) entsprechend.

§ 6 Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Abstimmung zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Abstimmberechtigten. Verlegene Abstimmberechtigte, die nach den Sätzen 1 und 2 in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind, nach dem Stichtag ihre Wohnung aus dem Abstimmungsgebiet oder wird ihre Wohnung zur Nebenwohnung, so sind sie aus dem Abstimmungsverzeichnis zu streichen.
- (2) Jeder Abstimmberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Abstimmung während der allgemeinen Öffnungszeiten des Bürgerbüros der Stadt Bergisch Gladbach die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen haben Abstimmberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldgesetzes eingetragen ist.
- (3) Ab Beginn der in Absatz 2 Satz 1 genannten Frist können Personen nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden, es sei denn, dass es sich um offenbare Unrichtigkeiten handelt, die vom Bürgermeister bis zum Tag der Abstimmung zu berichtigen sind. Absatz 1 Satz 3 und 4 bleiben unberührt.

§ 7**Benachrichtigung der Abstimmberechtigten**

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister alle Abstimmungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der abstimmungsberechtigten Person,
 2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
 3. den Tag des Bürgerentscheids und die Abstimmungszeit,
 4. den Text der zu entscheidenden Frage,
 5. die Nummer, unter der die abstimmungsberechtigte Person in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 6. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
 7. die Belehrung, dass die Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
 8. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief,
 9. für den Fall, dass am Abstimmungstag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, ebenfalls die Stichfrage.
- (3) Die Benachrichtigung muss einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Stimmscheins an die Stadt Bergisch Gladbach enthalten.

§ 7 a**Information der Stimmberechtigten**

- (1) Zeitgleich mit der Übersendung der Abstimmungsbenachrichtigung (§ 7) werden die Abstimmungsberechtigten in geeigneter Weise über die Abstimmung informiert. Die Information enthält die Überschrift „Abstimmungsinformation der Stadt Bergisch Gladbach zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Wahllokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.
- (2) Die Abstimmungsinformation enthält:
 1. die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe per Brief;
 2. eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist diese dem Text des Bürgerbegehrens zu entnehmen. Der Bürgermeister kann ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen kürzen;
 3. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben;
 4. eine kurze sachliche Begründung der vom Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben und
 5. eine kurze sachliche Begründung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

- (3) Die Abstimmungsinformation wird jeweils im Lokalteil des Kölner Stadtanzeigers und der Bergischen Landeszeitung sowie im Bergischen Handelsblatt und im Internet auf der Homepage der Stadt Bergisch Gladbach veröffentlicht.

§ 8

Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Der Tag wird vom Rat bestimmt.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr.
- (3) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tages des Bürgerentscheids durch den Rat macht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
1. den Text des Bürgerentscheids,
 2. den Text der zu entscheidenden Frage,
 3. ggf. den Text der Stichfrage.

Die Bekanntmachung kann eine Erläuterung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters enthalten, die kurz und sachlich sowohl die Begründung der antragstellenden Personen als auch die von dem zuständigen Gemeindeorgan vertretene Auffassung über den Gegenstand des Bürgerentscheids enthalten soll.

- (4) Spätestens am sechsten Tag vor dem Bürgerentscheid macht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Abs. 3 den Tag des Bürgerentscheids, Beginn und Ende der Abstimmungszeit, den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Stimmbezirke und die Stimmräume öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
1. die Einteilung des Abstimmungsgebiets in Stimmbezirke und die Aufzählung der Stimmräume,
 2. den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehalten werden,
 3. den Hinweis, dass die Benachrichtigung mitgebracht werden soll und dass ein gültiger Ausweis mitzubringen ist, damit sich die abstimmungsberechtigte Person bei Verlangen ausweisen kann,
 4. den Hinweis, dass die abstimmungsberechtigte Person nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
 5. den Hinweis, in welcher Weise mit Stimmschein und insbesondere durch Abstimmung per Brief abgestimmt werden kann.
- (5) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Abs. 4 ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Stimmraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.

§ 9

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 10 Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Vor dem Abstimmungsraum und in der Nähe des Abstimmungsgebäudes sind Unterschriftensammlungen oder Informationsstände, auch wenn sie nicht direkt in Zusammenhang mit der Abstimmung stehen, untersagt.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 11 Stimmabgabe

- (1) Die abstimmungsberechtigte Person hat eine Stimme. Die Stimme ist geheim abzugeben.
- (2) Die Abstimmungsberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Antwort sie gelten sollen.
- (4) Der Stimmzettel wird daraufhin von der abstimmungsberechtigten Person gefaltet und in die Abstimmungsurne geworfen.
- (5) Abstimmungsberechtigte können ihre Stimmen nur persönlich abgeben. Abstimmungsberechtigte, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, können sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.
- (6) Blinde oder sehbehinderte Abstimmungsberechtigte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

§ 12 Stimmenzählung

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmschein festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 13 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen der abstimmungsberechtigten Personen nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 14 Stimmabgabe per Brief

- (1) Bei der Stimmabgabe per Brief erhält der Abstimmberechtigte
 - einen amtlichen weißen Stimmschein
 - einen farbigen amtlichen Stimmzettel
 - einen farbigen Stimmzettelumschlag
 - einen weißen Stimmbrief der an das Abstimmungsbüro der Stadt adressiert ist
 - ein Merkblatt.
- (2) Auf dem Stimmschein hat die abstimmungsberechtigte Person oder die Hilfsperson der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der abstimmungsberechtigten Person gekennzeichnet worden ist.
- (3) Der Abstimmberechtigte legt den gekennzeichneten Stimmzettel in den farbigen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Dieser farbige Stimmzettelumschlag wird zusammen mit dem unterschriebenen Stimmschein in den weißen Stimmbrief gesteckt. Die Abstimmunterlagen müssen so rechtzeitig der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister übersandt werden, dass diese spätestens zum Tag des Bürgerentscheids um 16.00 Uhr dort eingehen.

§ 15 Zulassung der Abstimmungsbriefe und Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmzettelumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
 1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbrief kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbrief kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,
 4. weder der Stimmbrief noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
 5. der Stimmbrief mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehene Stimmscheine enthält,
 6. der Stimmbrief nicht einen gültigen mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehenen Stimmstein enthält,
 7. die/der Abstimmberechtigte oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 8. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
 9. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsenderinnen und Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Stimmen Abstimmungsberechtigter, die an der Abstimmung per Brief teilgenommen haben, werden nicht dadurch ungültig, dass sie vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids sterben, aus dem Abstimmungsgebiet verziehen oder sonst ihr Stimmrecht verlieren.
- (4) Mit der Ermittlung des Ergebnisses der Briefabstimmung darf nicht vor Abschluss der Tätigkeit der allgemeinen Abstimmungszeit begonnen werden.
Für die Ermittlung der Abstimmung per Brief durch den Briefabstimmungsvorstand gelten die §§ 13 und 14 dieser Satzung entsprechend.

§ 16

Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 10 vom Hundert der Abstimmungsberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 17

Abstimmungsprüfung

Eine Abstimmungsprüfung findet nicht statt.

§ 18

Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NW S. 592, 967); zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.06.2011 (GV NW S. 300); finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 8, 9 - 11, 12 Abs. 1- 3, 13 – 22, 33 – 55, 63 Abs. 1, 81 – 83.

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Bergisch Gladbach vom 13.12.2002 außer Kraft.

HINWEIS:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NRW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 29.03.2004

(Maria Theresia Opladen)

Die Satzung vom 29.03.2004 wurde am 02.04.2004 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 03.04.2004 in Kraft.

Die I. Nachtragssatzung vom 04.07.2012 wurde am 07./08.07.2012 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 09.07.2012 in Kraft.